

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Sylt

Der Seniorenbeirat beschließt gemäß § 47e Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 13 der von der Gemeindevertretung verabschiedeten Grundlagen für die Bildung eines Seniorenbeirats in der Gemeinde Sylt die Änderung der bisher bestehenden Geschäftsordnung vom 21.10.2009:

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat verfolgt in jeder Richtung die Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Sylt.

§ 2

Vertretung

- (1) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretene Vorsitzende vertreten im Allgemeinen den Seniorenbeirat gegenüber der Gemeinde, Behörden und sonstigen Dritten.

§ 3

Vorsitzende/r

- (1) Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung des Seniorenbeirates.
- (2) Bei seiner/ihrer Verhinderung übernimmt eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden die Leitung der Versammlung.

§ 4

Einberufung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat ist durch die/den Vorsitzende/n im Einvernehmen mit den beiden stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Arbeit eine Sitzung des Seniorenbeirates erforderlich macht, mindestens jedoch vier Mal im Jahr.
- (2) Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates soll mit einer 10-tägigen Frist eingeladen werden.
- (3) Unverzüglich hat der/die Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen, wenn vier Mitglieder des Seniorenbeirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (4) In begründeten Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Mitglieder anwesend sind.

§ 6

Tagesordnung

- (1) Der/die Vorsitzende stellt die Tagesordnung zusammen.
- (2) Von Mitgliedern des Seniorenbeirates vorgeschlagene Beratungspunkte sollen dem/der Vorsitzenden umgehend zugeschickt werden, wenn sie aktuell geworden sind, damit sie auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden können.

§ 7

Beratungspunkte

- (1) Zu den Tagesordnungspunkten gem. § 6 Abs. 2 soll eine kurze, schriftliche Ausarbeitung erfolgen, die eine Darstellung des Sachverhalts und einen eventuellen Vorschlag enthalten soll.
- (2) Hat ein Beratungspunkt eine vorherige Erkundigung oder Nachfrage zum Ziel, so sind Ziel und Umfang erst zu umreißen.

§ 8

Sitzungsverlauf

- (1) In aller Regel wird die Sitzung von der/dem Vorsitzenden in der Reihenfolge der Tagesordnung abgewickelt.
- (2) Die Reihenfolge kann auf Antrag geändert werden.
- (3) Das Vorbringen von echten Beratungspunkten soll nicht unter dem Punkt „Verschiedenes“ erfolgen. Im Zweifelsfall entscheidet der Seniorenbeirat darüber, ob der vorgebrachte Sachverhalt unter diesen Punkt fällt.

§ 9

Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Durch Handheben kann sich jedes Mitglied des Seniorenbeirates zu Wort melden.
- (2) Die Worterteilung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n in der Reihenfolge der Wortmeldung.
- (3) Der/die Vorsitzende kann jederzeit das Wort entziehen.

§ 10

Zur Geschäftsordnung

- (1) Beim Ruf „Zur Geschäftsordnung“ muss jederzeit das Wort erteilt werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen den sonstigen Angelegenheiten vor.
- (3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht das Materielle des jeweils zur Besprechung anstehenden Punktes, sondern nur das Formelle oder die Tagesordnung betreffen.

§ 11

Persönliche Bemerkungen

- (1) Nur die Richtigstellung der eigenen Ausführungen oder die Zurückweisung von Angriffen dürfen erfolgen.

§ 12

Ruf zur Sache

- (1) Weicht ein Mitglied bei seinen Ausführungen von der zur Besprechung stehenden Sache ab, so kann der/die Vorsitzende ihn unterbrechen und gegebenenfalls das Wort entziehen.

§ 13

Schluss der Beratung

- (1) Ein Antrag auf Schluss der Beratung darf erst gestellt werden, wenn mindestens ein Mitglied zu den verschiedenen Meinungen des Tagesordnungspunktes gesprochen hat.
- (2) Nach Feststellung der sich für weitere Ausführungen gemeldeten Mitglieder kann nur noch ein Mitglied für oder gegen den Antrag auf Schluss der Aussprache sprechen.
- (3) Alsdann wird über den Antrag auf Schluss der Aussprache abgestimmt. Nach Annahme des Antrages führt der/die Vorsitzende die Beschlussfassung herbei.

§ 14

Anträge auf Änderungen der anstehenden Tagesordnung

- (1) Bei Stellung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung ist zunächst über diese und dann über den weitestgehenden Antrag zu beschließen.

§ 15

Abstimmungen

- (1) Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben. Dabei stellt der/die Vorsitzende fest, wieviel Mitglieder
 - a) der Angelegenheit zugestimmt,
 - b) der Angelegenheit nicht zugestimmt,
 - c) sich der Stimme enthalten haben.
- (3) Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen. Hierzu sind zwei Mitglieder mit der Durchführung zu beauftragen. Das Ergebnis ist dem/der Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 16

Wahlen

- (1) Es wird durch Stimmzettel gewählt. § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Wer die meisten Stimmen erhält, ist gewählt.
- (3) Das Los entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre.

§ 17

Schriftführer/in

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Schriftführer/in und einen/eine Stellvertreter/in, die über jede Sitzung des Seniorenbeirates eine Niederschrift fertigen.
- (2) Die Niederschrift wird jedem Mitglied des Seniorenbeirates zugestellt.

§ 18

Inhalt der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort und Tag, den Zeitpunkt des Beginns und das Ende der Sitzung
 - b) die Namen der/des Vorsitzenden und der/die übrigen Teilnehmer/innen
 - c) die Beschlussfähigkeit des Seniorenbeirates
 - d) die Benennung jedes Punktes nach der Tagesordnung
 - e) ein kurzes Ergebnis der Beschlussfassung
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in unterzeichnen die Niederschrift.

§ 19

Genehmigung der Niederschrift

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung wird die Niederschrift der vorhergehenden Sitzung genehmigt.

§ 20

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Scheidet ein Mitglied aus, rückt der/die nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber/in mit der höchsten Stimmenzahl nach.
- (2) Steht kein/e Bewerber/in nach Abs. 1 zur Verfügung, kann der unbesetzte Sitz auf Vorschlag des Seniorenbeirates durch Genehmigung des Hauptausschusses und Berufung durch die Gemeindevertretung mit einer zum Seniorenbeirat wählbaren Person besetzt werden.

§ 21

In Kraft treten

- (1) Die vorliegende Geschäftsordnung wurde vom Seniorenbeirat in seiner Sitzung am 18.05.2022 beschlossen und tritt sogleich in Kraft.

Sylt, den 18. Mai 2022

Martha Berendes

Vorsitzende